



EINWOHNERGEMEINDE  
OBERÄGERI



---

**Gemeindliche Urnenabstimmung vom 27. September 2020**

# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberägeri

---

Erläuterungen und Antrag des Gemeinderats

## Urnenöffnungszeiten

Vorurne Rathaus: Donnerstag, 24. September, 10.30 bis 11.30 Uhr  
Freitag, 25. September 2020, 10.30 bis 11.30 Uhr  
Haupturne Rathaus: Sonntag, 27. September 2020, 11.00 bis 12.00 Uhr

## Stimmrecht, Stimmregister

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oberägeri gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind (§ 4 WAG). Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht.

## Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980 in Verbindung mit § 67 ff des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen. In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen. Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

## Impressum

Herausgeber: Gemeinderat Oberägeri, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri  
Bild: Einwohnergemeinde Oberägeri, Andreas Busslinger  
Layout und Druck: Frühform AG, Unterägeri  
Auflage: 3'900 Exemplare



EINWÖHNERGEMEINDE  
OBERÄGERI

# Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze .....	4
Ausgangslage .....	4
Vorgehen bei der Erarbeitung der Gemeindeordnung .....	5
Inhalt der Gemeindeordnung .....	6
Antrag des Gemeinderats an die Stimmberechtigten .....	6
Was geschieht nach der Urnenabstimmung .....	6

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberägeri zuzustimmen.**

# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberägeri

## Das Wichtigste in Kürze

Mit der Teilrevision des Gemeindegesetzes im Jahr 2013 wurden die Zuger Gemeinden verpflichtet, eine Gemeindeordnung zu erlassen. Mit der vorliegenden Gemeindeordnung, welche auf der Mustergemeindeordnung des Kantons Zug basiert und auf die lokalen Bedürfnisse angepasst wurde, kommt der Gemeinderat der Forderung des Gemeindegesetzes zum Erlass einer Gemeindeordnung nach.

## Ausgangslage

Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) wurde im Jahre 2013 einer umfassenden Revision unterzogen. Die revidierten Bestimmungen sind per 3. August 2013 in Kraft getreten. Die Gemeinden werden dadurch u.a. verpflichtet, die notwendigen Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten zu erlassen.

Da seit dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen mehr als viereinhalb Jahre vergangen sind, wurde der Gemeinderat im August 2018 aufgefordert, bis Ende 2019 einen Entwurf zur Vorprüfung einzureichen, so dass diese spätestens im zweiten Quartal 2020 in Kraft treten kann.

## Vorgehen bei der Erarbeitung der Gemeindeordnung

Nachdem die meisten Zuger Gemeinden, so auch Oberägeri, 2013 noch über keine Gemeindeordnung verfügten, wurde unter Federführung der Direktion des Innern des Kantons Zug zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden eine Mustergemeindeordnung ausgearbeitet. Sie ist die Grundlage der vorliegenden Gemeindeordnung und kann im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/direktionssekretariat/gemeindewesen>

An einem gemeinsamen Workshop des Gemeinderates, der Strategiekommission sowie der Rechnungsprüfungskommission wurden im Frühjahr 2019 die Kernthemen Finanzkompetenzen, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse gemeinsam erarbeitet. Anschliessend hat der Gemeinderat die Gemeindeordnung auf Basis der Mustergemeindeordnung sowie aufgrund der Erkenntnisse aus dem Workshop sowie der Bedürfnisse der Gemeinde Oberägeri erarbeitet.

Der Entwurf der Gemeindeordnung wurde vom 1. Juni bis 31. Juli 2019 einem öffentlichen Mitwirkungsverfahren unterzogen. Gleichzeitig wurden sämtliche Parteien, die Strategiekommission sowie die Rechnungsprüfungskommission zur Stellungnahme eingeladen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung sind keinerlei Rückmeldungen eingegangen.

Da die Gemeindeordnung von der Direktion des Innern genehmigt werden muss und Finanzkompetenzen enthält, wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Anregungen und Empfehlungen der Direktion des Innern sowie der Finanzdirektion wurden übernommen. Weiter wurden die Ortsparteien, die Strategiekommission sowie die Rechnungsprüfungskommission über das Vorprüfungsergebnis informiert und zu einer weiteren Stellungnahme eingeladen. Auch dazu sind keine Rückmeldungen eingegangen.

## **Inhalt der Gemeindeordnung**

Bund und Kanton haben die rechtliche Grundordnung ihres Staatsgebildes und die obersten Rechtsnormen jeweils in einer Verfassung statuiert. Als Gemeinwesen, das am nächsten bei den Bürgerinnen und Bürgern steht, sollen künftig sämtliche Zuger Gemeinden über eine Gemeindeordnung als Grundverfassung verfügen.

Die Gemeindeordnung ist somit quasi die Verfassung der Gemeinde. Sie regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Oberägeri sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe. Sie legitimiert zudem das Handeln der gemeindlichen Instanzen. Für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger liegt der Wert der Gemeindeordnung darin, dass sie sich an einer einheitlichen und übersichtlichen Grundordnung orientieren können.

Die Gemeindeordnung von Oberägeri beinhaltet 22 Artikel und stellt die Zuständigkeiten sowie Aufgaben der verschiedenen kommunalen Organe übersichtlich und kurz dar. Ein zentraler Bestandteil sind auch die Finanzkompetenzen im separaten Anhang. Daraus ergeben sich die Handlungsspielräume der jeweiligen Organe bei Finanzgeschäften.

Zu Gunsten der Lesbarkeit wurde auf Wiederholungen aus dem Gemeindegesetz verzichtet.

## **Antrag des Gemeinderats an die Stimmberechtigten**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberägeri anzunehmen.

## **Was geschieht nach der Urnenabstimmung**

Die Gemeindeordnung ist nach der Annahme durch das Volk noch durch die Direktion des Innern des Kantons Zug zu genehmigen und tritt anschliessend, voraussichtlich per 1. Januar 2021, in Kraft.

# Gemeindeordnung

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	8
Art. 1	Geltungsbereich .....	8
Art. 2	Organisation .....	8
Art. 3	Leitbild und Ziele .....	9
Art. 4	Mitwirkung .....	9
Art. 5	Information .....	9
Art. 6	Publikationsorgane .....	9
Art. 7	Zusammenarbeit .....	9
<b>2</b>	<b>Stimmberechtigte</b> .....	10
Art. 8	Zuständigkeiten .....	10
<b>3</b>	<b>Gemeindeversammlung</b> .....	10
Art. 9	Gemeindeversammlung .....	10
<b>4</b>	<b>Gemeinderat</b> .....	10
Art. 10	Gemeinderat .....	10
Art. 11	Kollegialitätsprinzip .....	11
<b>5</b>	<b>Kommissionen</b> .....	11
Art. 12	Arten von Kommissionen .....	11
Art. 13	Zusammensetzung .....	11
Art. 14	Aufgaben .....	12
Art. 15	Beizug von Fachpersonen .....	12
Art. 16	Rechnungsprüfungskommission .....	12
Art. 17	Grundstückgewinnsteuerkommission .....	12
<b>6</b>	<b>Gemeindeverwaltung</b> .....	13
Art. 18	Aufgaben der Verwaltungsleitung .....	13
<b>7</b>	<b>Finanzen</b> .....	13
Art. 19	Finanzkompetenzen .....	13
<b>8</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	13
Art. 20	Inkrafttreten .....	13
Art. 21	Aufhebung bisherigen Rechts .....	13
Art. 22	Erlass und Änderung der Gemeindeordnung .....	14
	Anhang Finanzkompetenzen .....	15
	Stichwortverzeichnis .....	17

# Gemeindeordnung

(vom 27. Januar 2020)

Die Einwohnergemeinde von Oberägeri, gestützt auf § 69 Ziff. 1a und § 66 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 4. September 1980, beschliesst:

## Präambel

Die Einwohnergemeinde Oberägeri orientiert sich an den demokratischen, föderalistischen Werten der Schweiz. Bevölkerung und Behörden setzen sich für das soziale, ökonomische und ökologische Wohl der Gemeinde ein. Sie pflegen eine Kultur des gegenseitigen Respekts.

## 1 Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Oberägeri sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

### Art. 2 Organisation

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oberägeri organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Organe der Einwohnergemeinde Oberägeri sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- d) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
- e) die Rechnungsprüfungskommission;
- f) weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;
- g) die zur Vertretung befugten Dienststellen.

### **Art. 3 Leitbild und Ziele**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oberägeri orientiert sich an ihrem Leitbild.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat definiert Legislatur- und Jahresziele.
- <sup>3</sup> Die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde sind im Rahmen der verfügbaren Mittel für die Erreichung der Ziele verantwortlich.
- <sup>4</sup> Aus den Zielen können keine Ansprüche auf Leistungen abgeleitet werden.

### **Art. 4 Mitwirkung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt bei der Vorbereitung wichtiger Grundsatzentscheide für eine angemessene Mitwirkung der Bevölkerung.

### **Art. 5 Information**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über relevante gemeindliche Angelegenheiten aktiv, transparent, verständlich und rechtzeitig.

### **Art. 6 Publikationsorgane**

- <sup>1</sup> Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgt nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz im Internet zugänglich.
- <sup>3</sup> Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation vorgeschrieben ist, erfolgt sie auf der Internetseite der Gemeinde.
- <sup>4</sup> Bei Abweichungen zwischen der amtlich publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet, ist die amtlich publizierte Fassung massgebend.

### **Art. 7 Zusammenarbeit**

- <sup>1</sup> Die regionale Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften wird gefördert, wenn dadurch eine wirksamere und/oder kostengünstigere Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht wird.

## 2 Stimmberechtigte

### Art. 8 Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus.
- <sup>2</sup> Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss den Finanzkompetenzen im Anhang der Gemeindeordnung.

## 3 Gemeindeversammlung

### Art. 9 Gemeindeversammlung

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie nimmt die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr.
- <sup>2</sup> Die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung bei Kreditvorlagen und anderen finanziellen Geschäften ergeben sich aus den Finanzkompetenzen im Anhang.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlungen werden für die Protokollführung digital auf Datenträger aufgenommen. Die Audioaufnahmen werden nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.
- <sup>4</sup> Weitere Bild- und Tonaufnahmen im Versammlungslokal sind, mit Ausnahme der Medien, verboten. Während den Abstimmungen sind keine Aufzeichnungen erlaubt.

## 4 Gemeinderat

### Art. 10 Gemeinderat

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss den Finanzkompetenzen im Anhang der Gemeindeordnung.

## **Art. 11 Kollegialitätsprinzip**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

# **5 Kommissionen**

## **Art. 12 Arten von Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen, Fachkommissionen sowie gemischt zusammengesetzte Kommissionen.

<sup>2</sup> Alle Kommissionen können als ständige Kommissionen oder als befristete Kommissionen einberufen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt die ständigen Kommissionen jeweils zu Beginn einer Legislatur.

## **Art. 13 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder einer Kommission und wählt diese aus.

<sup>2</sup> Bei parteipolitisch zusammengesetzten Kommissionen achtet der Gemeinderat auf eine angemessene Vertretung der Ortsparteien.

<sup>3</sup> Bei Fachkommissionen achtet der Gemeinderat auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder.

<sup>4</sup> Bei gemischt zusammengesetzten Kommissionen achtet der Gemeinderat nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Zusammensetzung zwischen Parteien, Ortsteilen, Bevölkerungs- und Interessensgruppen sowie Frauen und Männern.

## **Art. 14 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Kommissionen haben in der Regel eine beratende Funktion. Sie geben zuhanden des Gemeinderates Empfehlungen ab.
- <sup>2</sup> Die Empfehlungen der Kommissionen sind in den Vorlagen für Gemeindeversammlungen beziehungsweise Urnenabstimmungen aufzuführen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann den Kommissionen ausführende Aufgaben delegieren.

## **Art. 15 Beizug von Fachpersonen**

- <sup>1</sup> Die Kommissionen können unter Einhaltung der Budgetvorgaben externe Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen.

## **Art. 16 Rechnungsprüfungskommission**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche ihre Tätigkeiten im Nebenamt ausüben. Sie hat nebst den gesetzlichen Prüfungsaufgaben folgende Kompetenzen:
  - a) Antragsrecht zur Durchführung einer Sonderprüfung an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung, sofern der Gemeinderat den Antrag abgelehnt hat.
  - b) Recht auf Durchführung einer Sonderprüfung gemäss Beschluss des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung.

## **Art. 17 Grundstückgewinnsteuerkommission**

- <sup>1</sup> Der Grundstückgewinnsteuerkommission werden folgende Vertretungs- und Entscheidungsbefugnisse übertragen:
  - a) Festlegung der provisorischen Grundstückgewinnsteuer;
  - b) Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer;
  - c) Selbständige Bearbeitung sämtlicher Einsprachen und Beschwerden im Zusammenhang mit Grundstückgewinnsteuergeschäften;
  - d) Umfassende Vertretung der Einwohnergemeinde in Grundstückgewinnsteuerangelegenheiten.

## 6 Gemeindeverwaltung

### **Art. 18 Aufgaben der Verwaltungsleitung**

<sup>1</sup> Für die operative Verwaltungsführung sowie zweckmässige Verwaltungsabläufe ist die Verwaltungsleitung unter dem Vorsitz der Gemeindegeschreiberin bzw. des Gemeindegeschreibers zuständig.

## 7 Finanzen

### **Art. 19 Finanzkompetenzen**

<sup>1</sup> Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang und bilden einen integrierenden Bestandteil der Gemeindeordnung.

## 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **Art. 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern am 1. Januar 2021 in Kraft.

### **Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

## **Art. 22 Erlass und Änderung der Gemeindeordnung**

- <sup>1</sup> Über den Erlass einer neuen Gemeindeordnung sowie über Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung.
- <sup>2</sup> § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

Diese Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom xx.xx.xxxx beschlossen und von der Direktion des Innern am xx.xx.xxxx genehmigt.

6315 Oberägeri, 27. Januar 2020

GEMEINDERAT OBERÄGERI  
Pius Meier, Gemeindepräsident  
Alexander Klauz, Gemeindeschreiber

# Anhang

## Finanzkompetenzen

Nr.	Ausgabe/Anlage/Eventualverpflichtung	Exekutive (Gemeinderat)	Legislative (Gemeindeversammlung)	Souverän (Urnenabstimmung)
<b>GRUNDSÄTZE</b>				
<b>1</b>	<b>Gebundene Ausgaben</b>			
1.1	Alle	Ohne Begrenzung		
<b>2</b>	<b>Neue Ausgaben</b>			
2.1	– mit separater Vorlage		Ohne Begrenzung *	
2.2	– via Budget		Bis CHF 200'000	
2.3	durch die Exekutive (ausserhalb Budget)			
	– im Einzelfall	Bis CHF 50'000		
	– im Rechnungsjahr gesamt	Bis CHF 250'000		
<b>SPEZIALBESTIMMUNGEN</b>				
<b>3</b>	<b>Beteiligung</b>			
3.1	– an öffentlich-rechtlicher Anstalt		Ohne Begrenzung *	**
3.2	– an privater Unternehmung oder Organisation		Ohne Begrenzung *	**
<b>4</b>	<b>Darlehen</b>			
4.1	– Aufnahme	Ohne Begrenzung		
4.2	– Gewährung		Ohne Begrenzung *	**
<b>5</b>	<b>Grundstück</b>			
5.1	– Kauf, Tausch (inkl. Kaufrecht)	Bis CHF 500'000 pro Fall	Über CHF 500'000	**
5.2	– Verkauf, Tausch (inkl. Kaufrecht)	Bis CHF 250'000 pro Fall	Über CHF 250'000	**
5.3	– Baurecht ***	Bis CHF 20'000	Über CHF 20'000	**
<b>6</b>	<b>Eventualverpflichtung</b>			
6.1	– Bürgschaft	Bis CHF 100'000	Über CHF 100'000	**
6.2	– Garantie	Bis CHF 100'000	Über CHF 100'000	**
	* Unter Vorbehalt von § 66 GG betr. Urnenabstimmung			
	** Gemäss § 66 GG betr. Urnenabstimmung			
	*** Massgebend ist der jährliche Baurechtszins pro Einzelfall			

Die Begrifflichkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden. Die weiteren Begriffe werden wie folgt definiert und ergänzt:

### **Nachtragskredit (§ 34 FHG)**

In Ausführung von § 34 FHG kann in der Praxis von einer wesentlichen Abweichung gesprochen werden, wenn diese mehr als 10 Prozent der Kreditsumme oder mehr als 100'000 Franken beträgt. Damit ist eine Richtschnur vorgegeben, jedoch muss die Wesentlichkeit in jedem Fall individuell beurteilt werden, weshalb auf eine absolute Definition im Gesetz verzichtet wird (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2005 zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz), Vorlage Nr. 1367.1 – 11808, Seite 20).

# Stichwortverzeichnis

Audioaufnahmen	10
Aufhebung bisherigen Rechts	13
Beratende Funktion	12
Gemeindeversammlung	8, 10, 12, 14, 15
Erlass und Änderung der Gemeindeordnung	14
Fachpersonen	12
Finanzkompetenzen	5, 6, 10, 13, 15
Gemeinderat	4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12
Gesetzliche Prüfungsaufgaben	12
Grundsatzentscheide	9
Grundstückgewinnsteuerkommission	12
Information	9
Inkrafttreten	4, 13
Kollegialitätsprinzip	11
Kommissionen	8, 11, 12
Legislatur und Jahresziele	9
Leitbild	9
Mitwirkung	5, 9
Organisation	4, 6, 8, 15
Publikationsgesetz	9
Rechnungsprüfungskommission	5, 8, 12
Urnenabstimmung	6, 12, 14, 15
Verwaltungsleitung	13
Zusammenarbeit	9
Zuständigkeiten	5, 6, 10





**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberägeri zuzustimmen.**